



Einwohnergemeinde Halten

**Reglement über die Benützung
der Räumlichkeiten
und Einrichtungen in der
Mehrzweckanlage MZA**

DER

EINWOHNERGEMEINDE HALTEN

Genehmigt vom Gemeinderat am: 24.04.2019
Genehmigt von der Gemeindeversammlung am: 12.06.2019

1. Allgemeines

1.1 Nutzer

Die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Mehrzweckanlage (MZA) stehen den Schulen, Vereinen, Kommissionen, losen Gruppierungen ab 6 Personen und anderen Organisationen zur Verfügung.

Die MZA darf nur während den zugeteilten Zeiten benützt werden.

Die MZA darf nicht ohne Aufsichtsperson (Trainer, Lehrer) benützt werden

Die für eine Gruppe verantwortlichen Personen sind die letzten welche die Turnhalle, Garderoben und alle weiteren Räume verlassen und somit verantwortlich, dass das Licht gelöscht, sowie alle Türen und Fenster geschlossen sind. Die Oberlichter im Duschbereich müssen zur Entlüftung immer einen kleinen Spalt von max. 5 - 10 cm geöffnet bleiben.

Im Foyer sind keine Ballspiele erlaubt.

1.2 Aufsicht

Die Aufsicht über die Benützung der Mehrzweckanlage hat die Baukommission und der Wart/die Wartin.

1.3 Antrag und Entscheid Nutzung

Die Schulen und Ortsvereine haben sich über die Benützung und Durchführung von Veranstaltungen zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Für die Benützung von Räumlichkeiten ist frühzeitig ein schriftliches Gesuch an die Gemeindeverwaltung zu richten.

1.4. Priorität Nutzung

Über die Benützung der Räume und Einrichtungen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Die Schule hat in Turnhalle und Werkraum Priorität.

Die Ortsvereine "Halten" haben das Vorrecht gegenüber den auswärtigen. Bei auswärtigen Organisationen ist bei der Reihenfolge der Anteil Mitglieder aus Halten mitbestimmend.

1.5. Schlüsselvergabe / Schlüsselverantwortung / Verpflichtung

Der Gemeinderat legt fest, wer Anspruch auf einen Schlüssel hat und in welcher Kombination (Schliessplan). Die Gemeindeverwaltung führt das Schlüsselinventar.

Wer einen Schlüssel ausgehändigt erhält, ist angehalten, dazu Sorge zu tragen und ist verpflichtet, den Schlüssel nur für die Bedürfnisse der Schule, der Kommission, des Vereins oder der Organisation zu verwenden, für die er/sie den Schlüssel anvertraut erhielt. Die Schlüssel werden gegen Quittung ausgehändigt.

Er/sie hat sich schriftlich zu verpflichten, die Reglemente einzuhalten und den Verlust des Schlüssels sofort der Gemeindeverwaltung zu melden. Bei Verlust des Schlüssels hat er die Kosten der dadurch notwendigen Änderung oder des notwendigen Ersatzes der Schliessanlage zu tragen.

Geht der Schlüssel innerhalb der Organisation an einen neuen Schlüsselinhaber, so hat dies der alte Schlüsselinhaber zu melden. Der neue Schlüsselinhaber muss auf der Verwaltung das Formular Schlüsselabgabe ausfüllen und den Erhalt des Schlüssels quittieren

1.6. Rekurs

Gegen die Entscheide der Gemeindeverwaltung kann innerhalb von 10 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

2. Turnhalle

2.1 Nutzungszeiten

Die Turnhalle darf von den Vereinen am Abend gemäss Hallenzuteilung bis 22.00 Uhr benützt werden. Um 22.30 Uhr muss die Anlage verlassen sein.

2.2 Änderungen bei den Nutzungszeiten

Über zeitliche Verschiebungen der Hallenzuteilung verständigen sich die Vereine und Benützer unter sich und melden diese dem Wart/der Wartin.

Bei besonderen Anlässen können Abweichungen in der Nutzungsdauer auf Antrag hin von der Gemeindeverwaltung bewilligt werden.

2.3 Reservierte Nutzungszeit

Die zur Benützung erforderlichen Räume dürfen von den Vereinen nur an den für sie reservierten Tagen und Zeiten benützt werden.

Während den bewilligten Zeiten stehen den Vereinen die Turnmaterialien zur Verfügung.

2.4 Turnmaterial / Material

Die Vereine dürfen kein eigenes Übungsmaterial ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung in der Halle und im Geräteraum deponieren. Für die Aufbewahrung solcher Gerätschaften wird ihnen ein besonderer Kasten oder Raum zugewiesen. Petflaschen müssen in den dafür bereitstehenden Boxen entsorgt werden.

Die Gemeinde haftet in keiner Art und Weise für Vereinsmaterial.

2.5 Tragpflicht Schuhe

In der Turnhalle darf nur mit sauberen Turn- oder Gymnastikschuhen mit nicht färbender Sohle geturnt werden.

Das Betreten der Galerie und der Garderoben mit Fussballschuhen ist verboten.

2.6 Schäden

Schäden an Räumlichkeiten und Gerätschaften sind unverzüglich dem Wart/der Wartin dem Präsidenten/der Präsidentin der Baukommission oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

3. Benützung der Turnhalle, der Bühne und der Küche für Veranstaltungen

3.1 Übergabe

Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Veranstaltern jeweils durch den MZA-War / die Wartin übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe wird im Einvernehmen mit dem Wart / der Wartin festgesetzt.

3.2 Rückgabe

Bei der Rückgabe wird sämtliches Inventar und die Sauberkeit vom Abwart / von der Abwartin geprüft. Fehlendes Inventar ist zu bezahlen.

3.3 Sorgfaltspflicht

Der Benützer verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten, Einrichtungen und Mobiliar mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. Glasscherben auf dem Turnhallenboden sind sofort zu beseitigen. Servicepersonal ist auf solche Vorkommnisse aufmerksam zu machen. Das Anbringen von Nägeln und Schrauben usw. ist nicht gestattet.

3.4 Herrichten

Das Aufstellen und Versorgen der Bühne, Stühle, Tische und anderer Einrichtungen ist Sache des Benützers.

Die nötigen Anordnungen erlässt der Wart / die Wartin. Diese sind vom Benutzer genau einzuhalten.

3.5 Aufräumen

Nach dem Anlass sind die Räumlichkeiten und Einrichtungen gereinigt dem Wart / der Wartin zu übergeben. Für die entstandenen Schäden haftet der Benutzer. Sämtliche Böden der benützten Räume sind sauber aufzuwischen.

Der Küchenboden ist zusätzlich nass aufzunehmen.

Erfolgt die verlangte Reinigung nicht fristgerecht, werden diese Arbeiten auf Kosten des Benützers durch Drittpersonen zum Gemeindetarif ausgeführt.

3.6 Festwirtschaft

Den Ortsvereinen ist es gestattet, eine Festwirtschaft zu betreiben. Benutzer, die eine Festwirtschaft betreiben wollen, haben rechtzeitig die erforderlichen Bewilligungen von den zuständigen Behörden einzuholen.

3.7 Vergabe Festwirtschaft

Wird das Betreiben einer Festwirtschaft einem Dritten überlassen, ist eine spezielle Vereinbarung zu treffen und dies der Gemeindeverwaltung zu melden.

4. Schlussbestimmungen

4.1 In der gesamten Mehrzweckanlage ist das Rauchen untersagt.

4.2 In der Mehrzweckanlage ist allgemein für diszipliniertes Verhalten, Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen.
Nach jeder Benützung des Fussballplatzes ist die Aussentreppe reinigen.

4.3 Bei Lärmmissionen ist die Nachbarschaft nicht zu stören. Insbesondere sind bei Musik im Werkraum und der Turnhalle die Fenster immer zwingend geschlossen zu halten.

4.4 Für mutwillige Beschädigungen an Gebäuden, Gerätschaften, Lehrmitteln und Installationen haften die Benutzer.

4.5 Für Unfälle, die sich während der Benützung der Mehrzweckanlage ereignen, kann die Einwohnergemeinde Halten keine Haftpflicht anerkennen. Die Benutzer müssen selbst für die notwendigen Versicherungen besorgt sein.

4.6 Über sämtliche in diesem Reglement nicht aufgeführten Fälle entscheidet die Baukommission.

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE HALTEN

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:



Beat Gattlen

Christine Niederberger

Anhang 1

Gebührenordnung

1. Ortsansässige	einmalige Benützung	regelmässige Benützung
a) Organisationen der Gemeinden Halten, Oekingingen, Kriegstetten		
Räumlichkeiten der Mehrzweckanlage und Aussenanlage	/ inkl. Küche gebührenfrei	gebührenfrei
b) Private		
Räumlichkeiten der Mehrzweckanlage	/ ohne Küche Fr. 50.00 / inkl. Küche Fr. 100.00 pro Anlass/Tag	
2. Auswärtige	einmalige Benützung	regelmässige Benützung
a) Auswärtige Organisationen		
Räumlichkeiten der Mehrzweckanlage oder Aussenanlage inkl. Duschen, Garderobe - Sportvereine, Musikvereine, Tanzgruppen etc. (Trainingsstunden)	/ ohne Küche / ohne Küche	Fr. 50.00 / Stunde Fr. 50.00 / Std./Lekt. oder Fr. 1'200 / Jahr
Räumlichkeiten der Mehrzweckanlage oder Aussenanlage inkl. Duschen, Garderobe - Sportveranstaltungen	/ ohne Küche / ohne Küche	Fr. 300.00 / Anlass, Tag Fr. 100.00 je weiteren Tag
- Abendveranstaltungen wie: Konzerte, Theater, Lottomatch, Tanzveranstaltungen Vorträge, Filme und ähnliche Veranstaltungen		Fr. 500.00 / Anlass, Tag Fr. 200.00 je weiteren Tag
- Versammlungen		Fr. 50.00 / Stunde oder Fr. 500.00 / Tag Fr. 200 je weiteren Tag
	/ mit Küche zusätzlich	Fr. 100.00 / Anlass, Tag
Ganze Anlage (Gebäude und Aussenanlage)	zusätzlich	Fr. 200.00 / Anlass, Tag
b) Auswärtige Private / Firmen		
Räumlichkeiten der Mehrzweckanlage	/ ohne Küche Fr. 200.00 / Anlass, Tag / mit Küche zusätzlich Fr. 100.00 / Anlass, Tag	

Ganze Anlage (Gebäude und Aussenanlage)

zusätzlich Fr. 200.00

c) Auswärtige Schulen

Räumlichkeiten der Mehrzweckanlage / ohne Küche Fr. 700.00
pro Wochen-Stunde
und Jahr

3. Zivilschutzräume

Zivilschutzräume zu Probe und Lagerzwecken (Musikbands etc.) Fr. 50.00 / Monat

Es gelten die Rahmenbedingungen für öffentliche Zivilschutzräume. Genaue Bestimmungen nach individuellem Mietvertrag.

4. Besondere Bestimmungen

1. In den Mietzinsen gemäss Ziffer 1 sind alle Geräte, Mobiliar und Inventar der gemieteten Räume eingeschlossen.
2. Das Sitzungszimmer kann nur durch ortsansässige Institutionen (Gemeinderat, Kommissionen, Schulen usw.) benutzt werden.
3. Bei aussergewöhnlichen Grossveranstaltungen werden die Gebühren individuell durch den Gemeinderat festgelegt.
4. Falls eine Nachreinigung nötig ist, wird diese dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Vom Gemeinderat genehmigt am: 18. Februar 2015

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 10. Juni 2015

EINWOHNERGEMEINDE HALTEN

Der Gemeindepräsident:



Eduard Gerber

Die Gemeindeschreiberin:



Christine Niederberger